



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 16

Freitag, 27. November 2009

49. Jahrgang

Nachruf S. 119

Abfallrecht

Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von der Stadt Dingolfing auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn S. 120

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers..... S. 120

Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2010 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern..... S. 120

Kommunalverwaltung

Zweckverband Sparkasse Abensberg-Kelheim-Mainburg-Riedenburg; Änderung der Verbandsatzung..... S. 121

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern für das Haushaltsjahr 2009..... S. 122

Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe; Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung..... S. 122

11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald..... S. 123

Landes- und Regionalplanung

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne in der Region Landshut..... S. 124

Naturschutz

Mitglieder des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Niederbayern - 8. Amtszeit -..... S. 126

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Frau Ingeborg Weiss

Regierungsangestellte i. R.

die am 29. Oktober 2009 im Alter von 68 Jahren verstorben ist. Frau Weiss war von 1958 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1999 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet „Haushalt“ tätig und hat sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit ausgezeichnet. Durch ihren Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen erfreute sie sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Ingeborg Weiss stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 2. November 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Abfallrecht

Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von der Stadt Dingolfing auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn

auf die Stadt Dingolfing, Landkreis Dingolfing-Landau, vom 23. Mai 1995 (RABI Nr. 12/1995, Seite 40) auf.

§ 2

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, berichtigt S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Stadt Dingolfing folgende Verordnung:

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 29. September 2009
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

§ 1

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hebt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Das für den Erscheinungstag 6. November 2009 vorgesehene Amtsblatt konnte entfallen.

Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2010 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern

Nachfolgend werden die im Jahr 2010 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern (Redaktionsschluss / Erscheinungstag) bekannt gegeben:

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Mittwoch, 30. Dezember 2009	Freitag, 15. Januar
Freitag, 22. Januar	Freitag, 5. Februar
Freitag, 12. Februar	Freitag, 26. Februar
Freitag, 5. März	Freitag, 19. März
Donnerstag, 25. März	Freitag, 9. April
Freitag, 16. April	Freitag, 30. April
Freitag, 7. Mai	Freitag, 21. Mai
Freitag, 28. Mai	Freitag, 11. Juni
Freitag, 18. Juni	Freitag, 2. Juli
Freitag, 9. Juli	Freitag, 23. Juli
Freitag, 30. Juli	Freitag, 13. August
Freitag, 20. August	Freitag, 3. September
Freitag, 10. September	Freitag, 24. September
Freitag, 1. Oktober	Freitag, 15. Oktober
Freitag, 22. Oktober	Freitag, 5. November
Freitag, 12. November	Freitag, 26. November
Freitag, 3. Dezember	Freitag, 17. Dezember

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge **spätestens um 10:00 Uhr am Tage des Redaktionsschlusses** im Sachgebiet Z 1, Zimmer E 31 H, vorliegen müssen, um in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes berücksichtigt werden zu können.

Landshut, 4. November 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Zweckverband Sparkasse Abensberg-Kelheim-Mainburg-Riedenburg; Änderung der Verbandsatzung

Bekanntmachung
vom 11. November 2009,
Nr. 12-1462.101-35

Der Zweckverband Abensberg-Kelheim-Mainburg-Riedenburg hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. Juli 2009 seine Satzung geändert.

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 11. November 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverband Sparkasse Abensberg-Kelheim-Mainburg-Riedenburg“ Vom 30. April 2009

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die

Satzung des Zweckverband Sparkasse Abensberg-Kelheim-Mainburg-Riedenburg vom 16. März 1972 (RABI NB 72 S. 82), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2009 (RABI NB Nr. 13/2009), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. Juli 2009 mit Zustimmung der Stadt Kelheim und des Landkreises Kelheim wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Der Zweckverband führt den Namen „Kreissparkasse Kelheim“. ²Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Kelheim, 28. Juli 2009
ZWECKVERBAND SPARKASSE
ABENSBERG-KELHEIM-MAINBURG-RIEDENBURG

Dr. Hubert Faltermeier
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Landestheater Niederbayern
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	8.454.823 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	100.000 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

¹Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt 4.218.000 €. ²Dieser ist auf die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umzulegen, und zwar auf

die Stadt Landshut	1.318.125 €,
die Stadt Passau	1.318.125 €,
den Bezirk Niederbayern	1.318.125 €,
die Stadt Straubing	263.625 €.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

306.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2009 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84028 Landshut, Ländtorplatz 2 - 5, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 2. Oktober 2009
ZWECKVERBAND
LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Spitzberggruppe;
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe folgende

**4. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung**

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung vom 9. Juli 2001 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 17 vom 30. November 2001) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10. Juni 2009 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 11 vom 24. Juli 2009) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Qn 2,5	netto	74,00 € / Jahr
Qn 6	netto	104,00 € / Jahr
Qn 10,0	netto	148,00 € / Jahr
Qn 15,0	netto	208,00 € / Jahr
DN 50	netto	297,00 € / Jahr
DN 80	netto	371,00 € / Jahr
DN 100	netto	445,00 € / Jahr
über DN 100	netto	742,00 € / Jahr“.

2. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt netto 0,59 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 0,64 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Straubing, 26. Oktober 2009
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SPITZBERGGRUPPE

Berger
Verbandsvorsitzender

**11. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Bayerischer Wald**

Der Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald erlässt aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 8 des kommunalen Abgabengesetzes folgende

Satzung:**§ 1**

Die Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald

vom 19. Januar 1987 (RABI Nr. 6/1987), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 10. November 2008 und anschließend neu gefasst (RABI Nr. 16/2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird der Betrag „4,60 €“ durch den Betrag „1,00 €“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einer späteren Bestellmengenenerhöhung hat der Abnehmer die dann geltende Bestellmengengebühr zu entrichten, wobei die auf die Herabsetzungsmenge pro Kubikmeter bereits einmal entrichtete Bestellmengengebühr angerechnet wird, jedoch nur bis zur Höhe der dann pro m³ geltenden Bestellmengengebühr.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Deggendorf, 29. Oktober 2009
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
BAYERISCHER WALD
SITZ DEGGENDORF

Heinz Wölfl
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

24-8164-19

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne in der Region Landshut

Bekanntmachung vom 3. November 2009

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 BayLplG folgende

Bekanntmachung

I.

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 22. Juni 2009 die dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Landshut liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. E 08, Gartengebäude) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt und kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Landshut, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landshut, 3. November 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

II.

3. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) Vom 28. September 2009

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben¹ des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 661, BayRS 230-1-9-W), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut vom 10. Dezember 2007 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABI Nr. 1/2008, S. 6 - 9) werden wie folgt geändert:

Das Kapitel B II Siedlungswesen erhält nachstehende Fassung:

II SIEDLUNGSWESEN

- 1 (G) Es ist anzustreben, dass sich in den Tälern von Isar, Inn, Rott, Vils und Abens die Siedlungsentwicklung insbesondere entlang der Entwicklungsachsen und der leistungsfähigen Verkehrswege unter Berücksichtigung des Naturpotenzials vollzieht.
- (G) Bei der Errichtung baulicher Großanlagen, insbesondere im Raum Landshut, ist auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild, die Belastbarkeit des Naturhaushalts und die Belange der Denkmalpflege Rücksicht zu nehmen.
- 2 (G) Insbesondere in den zentralen Orten ist darauf hinzuwirken, dass für die Neuansiedlung von Betrieben ausreichende gewerbliche Siedlungsflächen zur Verfügung stehen.
- 3 (Z) Zur Gliederung und zur Verhinderung großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen sollen freie Flächen zwischen den Siedlungseinheiten als Trenngrün erhalten und gesichert werden.

Als Trenngrün werden Freiflächen bestimmt:

- 1 zwischen Oberempfenbach und Unterempfenbach (Stadt Mainburg)

¹ (Z) Ziele des Regionalplans
(G) Grundsätze des Regionalplans

- 2 zwischen Straßhof und Auhof (Stadt Mainburg)
- 3 zwischen Auhof und Aufhausen (Stadt Mainburg)
- 4 zwischen Mainburg und Sandelzhausen (Stadt Mainburg)
- 5 zwischen Mainburg und Wambach (Stadt Mainburg)
- 6 zwischen Furth und dem Wochenendhausgebiet (Gemeinde Furth)
- 7 zwischen Neufahrn i. NB und Iffelkofen (Markt Ergoldsbach)
- 10 zwischen Niederaichbach und Kraftwerk im Westen (Gemeinde Niederaichbach)
- 11 zwischen Gemeindegrenze Wörth a. d. Isar und Neumühle (Gemeinde Niederaichbach)
- 12 zwischen Wörth a. d. Isar und Lichtensee (Wörth a. d. Isar und der östlichen Grenze der Gemeinde Wörth a. d. Isar)
- 14 zwischen Niederviehbacherau (zwischen Kronwieden, Gemeinde Loiching und der westlichen Grenze der Gemeinde Loiching)
- 19 zwischen Landau a. d. Isar und Oberframmering (Stadt Landau a. d. Isar)
- 20 zwischen Harburg und Pilstinger Moos (Markt Pilsting)
- 22 zwischen Landau a. d. Isar und Frammeringemoos (Stadt Landau a. d. Isar)
- 24 zwischen Altdorf/Eugenbach und Bahnlinie (Markt Altdorf)
- 25 Weiherbachaue (Stadt Landshut)
- 26 zwischen Münchnerau und Siebensee (Stadt Landshut)
- 27 zwischen Wolfgang-/Bayerwaldviertel und Altdorf Ost/Siedlung nördlich des Wolfgangviertels/Gewerbegebiet Bayerwald (Stadt Landshut und Markt Altdorf)
- 28 zwischen Schönbrunn und Lurzenhof (Stadt Landshut)
- 30 zwischen Auloh und Gretlmühle (Stadt Landshut)
- 31 zwischen Altheim/Gaden und Ohu (Markt Essenbach)
- 32 zwischen Unterahrain und Kernkraftwerk Isar (Markt Essenbach)
- 34 zwischen Unterwattenbach und Oberwattenbach (Markt Essenbach)
- 36 zwischen Elsendorf (Gemeinde Elsendorf) und Train (Gemeinde Train, Landkreis Kelheim)
- 37 zwischen Edlkofen und Bruckberg (Gemeinde Bruckberg)
- 38 zwischen Niedererlbach und Buch a. Erlbach (Gemeinde Buch a. Erlbach)
- Die Trenngrün-Bereiche sind in der Tekturkarte „Trenngrün“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil der Verordnung ist, zeichnerisch erläuternd dargestellt.
- 4 (G) Es ist anzustreben, dass Freizeitwohngelegenheiten in größerem Umfang nur in größeren Siedlungseinheiten oder in Anbindung daran errichtet werden. Die Errichtung von Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätzen größeren Umfangs, die überwiegend eigengenutzt werden, ist in den Mittelbereichen Landshut, Vilsbiburg, Mainburg, Pfarrkirchen und Simbach a. Inn möglichst zu vermeiden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 28. September 2009
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Mitglieder des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Niederbayern - 8. Amtszeit -

Für die 8. Amtszeit vom 1. November 2009 bis zum 31. August 2014 hat die Regierung von Niederbayern in den Naturschutzbeirat bei der Regierung von Niederbayern folgende Persönlichkeiten berufen:

Mitglieder

Christian Brummer
Falkenstraße 24
84036 Landshut

Klaus Blümlhuber
Pürkenfels 5
93346 Ihrlersstein

Hans-Dieter Scheiblhuber
Austraße 8
84359 Simbach am Inn

Stellvertretende Mitglieder

Karin Hodl
Arberstraße 5
94234 Viechtach

Thomas Herrmann
Am Burgberg 17
94127 Neuburg / Inn

Richard Hoffmann
Rachelweg 6
94146 Hinterschmiding

Mitglieder

Georg Jungwirth
Hans-Carossa-Straße 9
94161 Ruderting

Eberhard Andrä
August-Wischemeyer-
Straße 18
94081 Fürstenzell

Paul Riederer
Filsermayrstraße 3
84036 Landshut

Peter Huber
Reifersberg 2
84169 Altfraunhofen

Josef Holzbauer
Hengersberger Straße 10
94557 Niederalteich

Michael Held
Rachelweg 15
94481 Grafenau

Stellvertretende Mitglieder

Rudolf Boesmiller
Sonnblickweg 9
84034 Landshut

Dr. Hans Füller
Eppaner Straße 10
94036 Passau

Berthold Riedel
Stephanusstraße 2
84103 Postau

Georg Huber
Oberempfenbach
84048 Mainburg

Isabelle Auer
Lohmannmühlweg 33
94227 Zwiesel

Erwin Engeßer
Hienheimer Straße 14
93309 Kelheim